

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (nur Grundschule)

1. Grundsätze im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten:

- Es steht ihnen individuelle Förderung zu.
- Förderziel ist es, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden.
- Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen durchzuführen und entwickeln ein schulbezogenes Förderkonzept.
- Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartner.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.
- Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.
- Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

2. Fördermaßnahmen haben zum Ziel

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

3. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

- Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41)
 - Förderung ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht in einer Klassenkonferenz abzustimmen, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.
 - Der Besuch der Förderkurse ist verpflichtend.
 - Der erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.
 - Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleitung.
- Binnendifferenzierung,
- Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).
 - Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Regel den geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens,

Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

- Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.
- Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen haben.
- Die Klassenkonferenz trifft die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

4. Feststellung der besonderen Schwierigkeiten

- Die Feststellung der Schwierigkeiten gehört zu den Aufgaben der Schule, die Klassenkonferenz ist zuständig.
- frühest mögliche Feststellung (Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen.)
- spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1
- Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Lehrkräfte des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums.
- Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.
- Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.
- Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.

5. Einleitung, Durchführung und Dokumentation der Fördermaßnahmen

- Die Feststellung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer.
- Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.
- Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38), die von der jeweiligen Fachlehrkraft durchgeführt wurde.
- Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern.
- Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen.

- Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.
- Die individuelle Lernentwicklung, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert.
- Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

6. Dauer der Maßnahmen

- Bei Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein.
- Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt.
- Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler.
- Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein.
- In der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.

7. Information der Eltern

- Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten.
- Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen.
- Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode.
- Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

8. Besondere Regelungen zur Zeugniserteilung und bei Abschlüssen

- In begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben.
- Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr.
- Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz.
- Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“. Dies gilt auch in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen.

- Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt.
 - In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich.
 - In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung.
 - Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.